

II- 670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antrag

No.61/A
Präs.: 15. MAI 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Taus, Dr. Nowotny
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bundesgesetzliche Verkaufsbeschränkungen
für Anteilsrechte an der CA und der Länderbank aufgehoben werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem bundesgesetzliche Verkaufsbeschränkungen für
Anteilsrechte an der CA und der Länderbank aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von
Aktien verstaatlichter Banken, BGBl.Nr. 274, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. 23/1957, § 2 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen
im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein
und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über
die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl.Nr. 256/1976, sowie § 2 des Bundes-
gesetzes vom 30. Juni 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der
Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen
Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen,
BGBl.Nr. 632/1982, treten außer Kraft.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Anteilsrechte an der
Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft

-2-

bis zu einem solchen Umfang zu veräußern, daß der Republik Österreich eine Beteiligung von 51 v.H. am Grundkapital dieser Banken in Form von Aktien mit Stimmrecht verbleibt.

Artikel II

Mit der Vollziehung von Artikel I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

-3-

BEGRÜNDUNG

Im Jahre 1956 gab die Republik Österreich 40% des damaligen Grundkapitals an der Creditanstalt Bankverein sowie an der Österreichischen Länderbank ab, wobei das hierzu notwendigen Bundesgesetz, BGBl.Nr. 274/1956, bestimmte, daß Rechte aus solchen Aktien nur österreichischen Staatsbürgern zukommen dürfen. Diese Bestimmung ist durch materielle Derogation zuletzt in § 2 des Gesetzes über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die dazugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl.Nr. 632/1982, übernommen worden. Die nunmehr aufgrund des Kreditwesengesetzes notwendige weitere Kapitalaufstockung bei den genannten Banken soll nicht nur durch eine Kapitalzufuhr des Bundes, sondern auch durch die Ausgabe neuer Aktien erfolgen. Zur Belebung des Kapitalmarktes, zur Verbesserung der Placierungschancen sowie zur Erhöhung des internationalen Ansehens der beiden Banken, aber auch von Wien als Bankplatz soll nunmehr darauf verzichtet werden, daß lediglich österreichische Staatsbürger Aktien an den genannten Banken erwerben können. Durch Artikel I in der vorgeschlagenen Fassung wird jedoch sichergestellt, daß mindestens 51% des Grundkapitals und damit die Aktienmehrheit im Eigentum der Republik Österreich verbleiben. Auf diese Weise wird sowohl die Internationalität der beiden Banken gestärkt, aber auch die Wahrung österreichischer Interessen an diesen beiden Instituten sichergestellt. Durch diesen Antrag soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden, weshalb der aufgrund des vorgeschlagenen Textes zu fassende Gesetzesbeschluß nicht dem Einspruchs- oder Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegt.